

Beschluss zu LSG Bbg 20/4

In dem Verfahren LSG Bbg 20/4

Regionalverband Westbrandenburg, Marktplatz 10 in 14806 Bad Belzig

– Antragsteller –

vertreten durch

VERTRETER 1

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

Garnstraße 36, 14482 Potsdam

vorstand@piratenbrandenburg.de

– Antragsgegner –

bisher ohne Vertreter

ergehen durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann
folgende Beschlüsse:

1. **Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.**
2. **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

Gründe:

Durch Beschluss des sonstigen Antrages SO-0037 wurde der Landesvorstand vom Landesparteitag beauftragt, den Vorstand des Regionalverbandes (RV) Westbrandenburg seines Amtes zu entheben.

Daraufhin ergingen die im Ergebnis zur Amtsenthebung führen sollenden Beschlüsse des Landesvorstandes B2020-047 am 09.10.2020 und B2020-050 am 15.10.2020.

Eine entsprechende Verfügung über die Ordnungsmaßnahme wurde bisher nicht dem Regionalvorstand zugestellt.

Zugleich wurde am 09.10.2020 ein kommissarischer Vorstand eingesetzt (B2020-049).

Begründung für die Einsetzung des kommissarischen Vorstandes war:

„Da der Vorstand des RV West begründet (vorbehaltlich der Anhörung) seines Amtes enthoben wurde, liegt Handlungsunfähigkeit vor.

Daher ist ein kommissarischer Vorstand zu bestellen.“

Nach Auskunft des Landesvorstand (LaVo) in der Sitzung des Landesschiedsgerichtes am 16.10.2020 war dieser Beschluss lediglich als Vorratsbeschluss gedacht und solle erst mit der auf Grund des Beschlusses B2020-050 erfolgenden Ordnungsverfügung wirksam werden.

Mit Schreiben vom 15.10.2020 erhob der RV Westbrandenburg Klage gegen diese Beschlüsse.

Die Beschlüsse seien aus formalen und materiellen Gründen greifbar fehlerhaft, da keine ordnungsgemäße Anhörung vor der Beschlussfassung erfolgt (gemeint wohl B2020-050) sei.

Der geplanten Auflösung läge eine Diskussion der Mitglieder des RV Westbrandenburg vom 04.07.2020 und nicht wie in der Begründung des SO-0037 dargestellt ein Beschluss des Regionalvorstandes zu Grunde.

Entgegen der Behauptung in der Begründung zu SO-0037 werde keine Änderung der Satzung hinsichtlich der Urabstimmung, sondern lediglich eine Änderung hinsichtlich der Verwendung des Vermögens des RV Westbrandenburg angestrebt.

(Entsprechend der LaSa § 28 Abs. 5 - "Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung der Landesparteitag." solle in die Satzung des Regionalverbandes "Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung der Regionalparteitag." statt "Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverbandes dem Landesverband Brandenburg zu.")

Es sei kein parteischädigendes, sondern basisdemokratisches Verfahren geplant.

Es läge kein Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei vor, geschweige denn ein so schwerer, dass er eine Amtsenthebung rechtfertigen würde.

Der LaVo habe keinerlei Ermessen ausgeübt, zumindest sind solche nicht ausgeführt.

Außerdem beantragt der Antragsteller noch die Prüfung der Befangenheit der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes.

Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aus dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann mit 2 zu 1 Stimmen ausgeschlossen.

Ramona Harder-Jänicke ist mit dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners verheiratet. Es liegen in ihrer Person also absolute Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 SGO vor.

Die Ablehnungsanträge des Antragstellers sind im Übrigen zu unsubstantiiert dargestellt und werden daher nicht entschieden.

Zudem hat keiner der verbleibenden Richter am 6. Onlineparteitag an einer Abstimmung teilgenommen.

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Antragsberechtigt vor den Schiedsgerichten ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird (§ 8 Abs. 1 SGO = Bundessatzung Teil C).

Es muss also ein Rechtsschutzbedürfnis gegen einen Beschluss bestehen.

Ein solches Rechtsschutzbedürfnis besteht jedoch nicht, noch nicht bzw. nicht mehr.

Soweit der Antragsteller gegen den Beschluss des 6. Onlineparteitages SO-0037 vorgehen will, ist darauf zu verweisen, dass dieser Beschluss ausschließlich Rechtsbeziehungen zwischen dem Landesparteitag und dem Landesvorstand regelt. Der Antragsteller ist von dem Beschluss nicht betroffen. Die Umsetzung oder Nichtumsetzung des Beschlusses obliegt allein dem Landesvorstand.

Soweit der Antragsteller gegen den Beschluss B2020-047 vorgehen will, mangelt es auch hier an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Mit diesem Beschluss wurde lediglich über die Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen den Regionalvorstand Westbrandenburg entschieden.

Ob und wie dieses Ordnungsverfahren ausgehen möge, blieb noch offen.

So heißt es dort ausdrücklich:

Die Ordnungsmaßnahme tritt **vorbehaltlich des Ergebnisses** einer kurzfristigen Anhörung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Beschluss B2020-050 wurde zwar über die Art der Ordnungsmaßnahme entschieden. Jedoch wurde eine entsprechende Verfügung dem Antragsteller noch nicht bekanntgegeben.

Nach § 8 Abs. 4 SGO bedarf eine Ordnungsmaßnahme einer Mitteilung, also einer Umsetzung durch eine Bekanntgabeverfügung.

Eine solche Bekanntgabe an den Regionalvorstand war im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht erfolgt.

Daher besteht kein Rechtsschutzbedürfnis.

Erst nach der Umsetzung des Beschlusses durch die entsprechende Bekanntgabeverfügung besteht ein Rechtsschutzinteresse.

Bis zu einer solchen Umsetzung könnte der Landesvorstand die Ordnungsmaßnahme durch entsprechenden Beschluss wieder aufheben, ohne dass der Antragsteller jemals davon betroffen gewesen wäre.

Zudem kann der Landesvorstand die von dem Antragsteller zu Recht bemängelte fehlende Darstellung seiner Ermessensausübung in der Ordnungsverfügung noch darstellen.

Der Antrag erfolgte daher zu früh.

Rechtsschutz gegen den Beschluss B2020-049 wurde dem Antragsteller durch Beschluss des Landesschiedsgerichtes Brandenburg vom 16.10.2020 (LSG Bbg 20/4 EA

https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/7/7a/LSG_Bbg_20-4_einstweilige_Anordnung-anonym.pdf)

gewährt.

Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bedarf keines Hauptsacheverfahrens. Die innere Systematik des § 11 SGO zeigt eine Unabhängigkeit von einem Hauptsacheverfahren auf (vgl. BSG vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S, m.w.N.

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/165/BSG%2042-14-E%20S%20Widerspruch.pdf?sequence=1&isAllowed=y>).

Daher konnte das Landesschiedsgericht Brandenburg Rechtsschutz durch eine Eilentscheidung gewähren.

Weitergehender Rechtsschutz kann auch im Antragsverfahren nicht erreicht werden. Der Antragsteller hat also für dieses kein Rechtsschutzbedürfnis mehr.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens findet die **sofortige Beschwerde** statt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Landesschiedsgericht Brandenburg einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO.

beauftragter Richter i.S.d. § 12 Abs. 7 SGO:
Holger Hofmann